

Satzung für carrusel e.V.

Originalsatzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.11.2002 in Bonn.

Erste Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.02.2006.

Zweite Satzungsänderung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.07.2013.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „carrusel e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registriernummer 20 VR 8123 vom 09.04.03.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung, Förderung des zweisprachigen Spracherwerbs und interkultureller Kommunikation von Kindern in den Sprachen Deutsch und Spanisch. Die Umsetzung dieses Zweckes erfolgt durch die Gründung und Aufrechterhaltung einer zweisprachigen Tageseinrichtung für Kinder. Um Kontinuität in der zweisprachigen Erziehung zu erreichen, setzt sich der Verein auch ein für

- spanisch- bzw. deutschsprachige Kindergruppen, z.B. Spiel- und Kontaktgruppen, Sport-, Musik- und Tanzgruppen

- zweisprachige Erziehung für Kinder unter drei Jahren z.B. in Krippen oder bei Tagesmüttern

- die zweisprachige Erziehung in der Schule sowohl in Form zweisprachiger Klassen als auch nachmittäglicher Kurs- bzw. Betreuungsangebote

- die Unterstützung und Bestärkung von Eltern bei bzw. in der zweisprachigen Erziehung ihrer Kinder.

§ 3. Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (§§ 52, 53 AO) vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Passives Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2) Mit Aufnahme eines Kindes eines passiven Vereinsmitgliedes in die Kindertagesstätte wird dieses zum aktiven Mitglied des Vereins. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheiden nach schriftlichem Antrag der Vorstand und die Leitung der Kindertagesstätte unter vorheriger Anhörung des Elternrates.

(3) Aktive Mitglieder, deren Kinder die Tageseinrichtung verlassen haben, werden zum nächsten Monatsersten automatisch passive Mitglieder, sofern sie nicht aus dem Verein ausgetreten sind.

(4) Unabhängig von Absatz 2 kann eine passive Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag in eine aktive Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung umgewandelt werden. Die umgewandelten passiven Mitgliedschaften in aktive dürfen maximal 25% der gesamten aktiven Mitglieder ausmachen.

§ 5. Beiträge

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Austritt

(b) durch Ausschluss

(c) durch Tod oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

(2) Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss werden Mitgliedsbeiträge nicht anteilmäßig zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen schwer zuwider handelt oder mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

(4) Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es unbekannt verzogen ist und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet hat.

§ 7. Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit der Gelegenheit zur Ergänzung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

Änderungswünsche müssen spätestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, ansonsten gilt die Tagesordnung als endgültig. Fristgerecht mitgeteilte Änderungswünsche zur Tagesordnung sind allen Mitgliedern nach Möglichkeit bekannt zu geben. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, so ist als erster Punkt der Tagesordnung, die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Kommt es zu einzelnen Punkten der Tagesordnung nicht zur Einigung, so ist dieser Punkt zu vertagen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von mindestens 1/4 der aktiven oder 1/4 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und des Grundes gefordert wird.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands
- (b) Entgegennahme des Berichts des/r Rechnungsprüfer/s
- (c) Entlastung des Vorstands
- (d) Wahl des Vorstands
- (e) Abberufung und Wahl des Rechnungsprüfers sowie eines Vertreters
- (f) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der eventuellen Aufnahmegebühr
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist für einen konkreten Sitzungstermin möglich. Ein Mitglied kann die Vertretung nur maximal eines Mitgliedes wahrnehmen.

(5) An Beschlussfassungen dürfen sich nur aktive Mitglieder beteiligen. Eltern oder mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes wählen dabei mit nur einer Stimme. Dies gilt auch, wenn Eltern mehrere Kinder in der Einrichtung haben.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung einschließlich personenbezogener Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt auf Antrag eine geheime Wahl.

(7) Sind Teile eines Beschlusses rechtsfehlerhaft zustande gekommen, so ist nicht der gesamte Beschluss unwirksam, wenn dieser durch sinngemäße Auslegung geheilt werden kann.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und möglichst zeitnah an die Mitglieder zu versenden.

(10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn er vom Vorstand ausgearbeitet und formuliert wurde und wenn die einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse in Schriftform erklärt.

§ 9. Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit von 2/3 aller aktiven Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Vorschläge zu Satzungsänderungen von Mitgliedern sind zu behandeln wie Änderungswünsche zur Tagesordnung nach § 8 Abs. 1.

(2) Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10. Vorstand

(1) Dem Vorstand (§ 26 BGB) obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zu den Aufgaben gehören u.a. der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen und die Kassenführung.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die aktive Vereinsmitglieder sind. Angestellte des Vereins (oder deren (Ehe-)Partner), die gleichzeitig aktive Mitglieder sind, können nicht Vorstandsmitglieder sein. Ein aktives Mitglied kann zudem nicht gleichzeitig Vorstands- und Elternratsmitglied sein.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und einen Kassenwart.

(5) Der Vorstand soll mindestens 2 Mal jährlich tagen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Abweichend von § 8 Absatz 4 werden in dem Fall, in dem sich mehr als sieben Personen für die Wahl als Mitglieder des Vorstandes bewerben, nur die sieben Personen mit der höchsten Stimmenzahl in den Vorstand gewählt. Führt eine Stimmengleichheit dazu, dass mehr als sieben Personen in den Vorstand gewählt wären, findet in einem zweiten Wahlgang eine erneute Abstimmung über die gleich platzierten Kandidaten statt. Sollte auch dieser Wahlgang eine Stimmengleichheit hervorbringen, entscheidet das Los. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Vorzeitig können Vorstandsmitglieder nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 II 2 BGB vorliegt und dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, protokolliert diese und veröffentlicht sie durch Aushang in der Kindertagesstätte. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für einzelne Geschäftsfelder besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigung für die Vorstandsarbeit wird nur in dem Umfang gewährt, als dass es sich um notwendige Sach- und Personalauslagen handelt, z.B. Fahrt- und Telefonkosten, soweit diese ein angemessenes Maß von 15 € im Monat übersteigen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 11. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes jeweils einen Rechnungsprüfer und Stellvertreter in separaten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht für das zu prüfende Geschäftsjahr Vorstandsmitglied gewesen sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfer haben das Recht unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12. Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung

einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen entweder an den Dachverband, dessen Mitglied der Verein ist (d.h. konkret an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Sieg e.V., Siegburg oder an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal), oder bei Nichtmitgliedschaft in einem Dachverband an mehrSprache e.V. in Hürth, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.